

Stadt Lügde

Brandschauggebührensatzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Brandverhütungsschau	2
§ 2	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	2
§ 3	Gebührenmaßstab.....	2
§ 4	Auslagenersatz / Sachkosten	3
§ 5	Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau	3
§ 6	Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner	3
§ 7	Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr	3
§ 8	Rechtsbehelfe	4
§ 9	Inkrafttreten.....	4
Anlage 1.....		5
Anlage 2.....		6

Stadt Lügde

Brandschauggebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lügde vom 22.11.2023

- gültig in der folgenden Fassung seit dem 01.01.2024

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber von der Betreiberin / Eigentümerin oder vom Betreiber / Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz / Sachkosten

Besondere bare Auslagen oder Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Lügde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Eigentümerin, Besitzerin oder der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts, sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder d beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Stadt Lügde

Brandschaugebührensatzung

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lügde vom 22.11.2016 in der Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft

Lügde, den 29.11.2023

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

gez. Blome

Stadt Lügde

Brandschaugebührensatzung

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lügde vom 22.11.2016 in der derzeit geltenden Fassung gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung.

je angefangene halbe Stunde pauschal 45,-- Euro.

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 45,-- Euro.

3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme:
je angefangene halbe Stunde pauschal 45,-- Euro.

5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 bis 4 nicht erfasst sind (zum Beispiel Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene halbe Stunde pauschal 45,-- Euro.

6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Stadt Lügde

Brandschaugebührensatzung

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lügde vom 22.11.2016

Lfd. Nr.	Objekte	Prüfintervall
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	
	1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege und Betreuungsleistungen nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
	1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (an 9 Personen)	3
	1.2.3 Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
	1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2.	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO)	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3.	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1		
	3.1.1 nicht belegt	
	3.1.2 nicht belegt	
	3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3
	3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen	3
	3.1.5 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst	3
3.2	nicht belegt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Personen	3
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauR	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)	3
5.	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	nicht belegt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm	3
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Mehrgeschossiges Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschoßfläche	6
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9.	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6

Stadt Lügde

Brandschauggebührensatzung

Lfd. Nr.		Objekte	Prüf-intervall
10.		Gewerbeobjekte	
10.1		Gewerbeobjekte zur Herstellung, Produktion	6
	10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
	10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße >400 qm	6
	10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
	10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
	10.1.5	nicht belegt	
	10.1.6	nicht belegt	
10.2		Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
	10.2.1	nicht belegt	
	10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
	10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche, nicht ebenerdig > 1.600 qm Lagerfläche	6
	10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
	10.2.5	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 qm Lagerfläche	6
	10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
	10.2.7	Hochregallager	5
10.3		Gebäude und Anlagen nach FwDV 500	6
	10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA und IIIA nach FwDV 500	6
	10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIB und IIIB nach FwDV 500	6
	10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500	6
10.4		Kraftwerke und 'Umspannwerke	6
11.		Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)	
11.1		Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2		Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung mit Wohngebäuden	6
11.3		Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4		Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5		nicht belegt	
11.6		Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7		Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.8		nicht belegt	
11.9		Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte	6
11.10		JVA und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11		Flughäfen	3
11.12		sonstige kritische Infrastruktur *)	*)
11.13		sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *)	*)
		*) Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige BDS	

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.